Deutscher Bundestag **Drucksache 16/301**
16. Wahlperiode 20. 12. 2005

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Max Stadler, Ernst Burgbacher, Hartfrid Wolff (Rems-Murr), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 16/123 –

Observation von Journalisten durch den Bundesnachrichtendienst

Vorbemerkung der Fragesteller

Durch Presseberichte wurde bekannt, dass zumindest in den Jahren 1994/1995 über Monate Journalisten vom Bundesnachrichtendienst observiert wurden.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Anfrage befasst sich im Wesentlichen mit Vorgängen, die sich auf den Bundesnachrichtendienst (BND) beziehen. Fragen, die nachrichtendienstliche Zusammenhänge und Sachverhalte berühren, werden grundsätzlich nur in den dafür vorgesehenen parlamentarischen Gremien (insbesondere dem Parlamentarischen Kontrollgremium des Deutschen Bundestages) behandelt. Damit ist keine Aussage darüber getroffen, ob die der Frage zugrunde liegenden Annahmen oder Vermutungen zutreffend sind oder nicht.

Das Parlamentarische Kontrollgremium des Deutschen Bundestages hat sich mit dem Gegenstand der Anfrage bereits mehrfach beschäftigt. In der dazu am 21. November 2005 herausgegebenen Presseerklärung des Parlamentarischen Kontrollgremiums wird der Sachstand der Befassung im Einzelnen dargelegt. Insbesondere wurde dabei auch hervorgehoben, dass die Bundesregierung dem Gremium ausführlich zu den Vorgängen berichtet und Fragen der Mitglieder beantwortet hat. Es wurde ferner betont, dass das Gremium noch weiteren Aufklärungsbedarf sieht.

Das Parlamentarische Kontrollgremium hat dazu nach Anhörung der Bundesregierung am 30. November 2005 einen Sachverständigen nach § 2c des Gesetzes über die Parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes (PKGrG) eingesetzt.

Dieser Sachverständige soll die gegen den BND in diesem Zusammenhang erhobenen Vorwürfe aufklären sowie die Praxis des BND hinsichtlich der möglichen Führung von Journalisten als Quellen untersuchen. Der Sachverständige nach § 2c PKGrG ist – wie das Parlamentarische Kontrollgremium selbst – be-

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundeskanzleramtes vom 13. Dezember 2005 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

rechtigt, Einsicht in Akten und Dateien der Nachrichtendienste des Bundes zu nehmen, Mitarbeiter der Dienste anzuhören und Besuche bei den Diensten vorzunehmen.

Die Bundesregierung wird die Tätigkeit des Sachverständigen nach besten Kräften unterstützen.

Nach Abschluss der Untersuchung durch den Sachverständigen wird das Parlamentarische Kontrollgremium des Deutschen Bundestages entscheiden, ob und in welchem Umfang das Parlament und die Öffentlichkeit über die vom Sachverständigen ermittelten Ergebnisse unterrichtet werden kann.

1. Wann wurden welche Journalisten vom Bundesnachrichtendienst observiert?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

2. Welchen Umfang hatten die Observationsmaßnahmen?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

3. Wer hat die Observationsmaßnahmen angeordnet?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

4. Mit welcher Begründung wurden diese Observationen angeordnet?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

5. Wer war an dieser Entscheidung beteiligt, insbesondere war auch die Abteilung „Sicherheit und Gegenspionage“ an den Entscheidungen und entsprechenden Maßnahmen beteiligt?

   Wenn ja, welche Personen wurden wann und wie mit einbezogen?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

6. Warum wurden die Observationen im Einzelnen vorgenommen?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

7. Auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgten diese Maßnahmen?

Auf der Grundlage von § 2 Abs. 1 Nr. 1 BNDG (sog. Eigensicherungstatbestand) in Verbindung mit § 3 BNDG sowie einer VS-eingestuften internen Dienstvorschrift des BND zu § 3 BNDG.

8. Wurde das Bundeskanzleramt darüber informiert?

   Wenn ja, wann und wer?

Soweit feststellbar nein.

9. Erhielt auch der damalige Geheimdienstkoordinator des Bundeskanzleramtes Kenntnis von den Maßnahmen?

   Wenn ja, wann und durch wen?

Soweit feststellbar nein.

10. Wer wurde über die oben genannten Personen hinaus zu welchem Zeitpunkt informiert?

Die Frage, welche Personen innerhalb des BND zu welchem Zeitpunkt informiert waren, kann nur in den zuständigen parlamentarischen Gremien beantwortet werden.

11. Gibt es über die Observationen Unterlagen beim Bundesnachrichtendienst?

    Wenn nein, obliegt dem Bundesnachrichtendienst eine Aufbewahrungsfrist hinsichtlich solcher Unterlagen?

    Wenn ja, wie ist diese inhaltlich ausgestaltet?

Ja. Die entsprechenden Berichtigungs-, Löschungs- und Sperrungsregeln richten sich nach § 5 BNDG und ergänzenden dienstinternen Vorschriften.

12. Waren Ermittlungsbehörden mit in die Vorgänge einbezogen?

Nein.

13. Wurde das Bundesinnenministerium eingeschaltet, um ggf. der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens zuzustimmen?

Nein. Zuständige oberste Dienstbehörde für eine etwaige Ermächtigung zur Strafverfolgung nach § 353b Abs. 4 StGB wäre im Übrigen nicht das Bundesministerium des Innern, sondern das Bundeskanzleramt.

14. Wann erhielt der jetzige Präsident des Bundesnachrichtendienstes Kenntnis von diesen Vorgängen?

15. Von wem erhielt er diese Informationen?

16. An welche Stellen reichte er diese Informationen weiter?

17. Wann wurde das Bundeskanzleramt informiert?

18. Wann erhielt der jetzige Geheimdienstkoordinator Kenntnis von den Vorgängen und durch wen?

Der damalige BND-Präsident Dr. August Hanning hat erklärt, dass er Ende Juli 2005 von seinem Abteilungsleiter „Sicherheit“ über die Vorgänge unterrichtet worden ist und ihn mit deren Aufklärung beauftragt hat. Dr. August Hanning unterrichtete seinerseits den zuständigen Abteilungsleiter 6 des Bundeskanzleramtes Anfang November 2005. Der jetzige Geheimdienstkoordinator erhielt von den Vorgängen Kenntnis im Rahmen der Amtsübernahme.

19. Sind die bekannt gewordenen Observationen durch § 2 des Bundesnachrichtendienstgesetzes gedeckt, wonach der Auslandsgeheimdienst ermächtigt ist, zum Schutz seiner Mitarbeiter, Einrichtungen, Gegenstände und Quellen gegen sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten die erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen?

    Wenn ja, ist hier der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel beachtet worden, und wie sind die bekannt gewordenen Observationen auf der Grundlage dieser Vorschrift zu beurteilen?

Die rechtliche Prüfung des Sachverhalts ist noch nicht abgeschlossen; im Übrigen soll der Bewertung des vom Parlamentarischen Kontrollgremium eingesetzten Sachverständigen nicht vorgegriffen werden. Nach jetzigem Stand liegen aber Anhaltspunkte dafür vor, dass die durchgeführten Maßnahmen jedenfalls in Teilen unverhältnismäßig waren.

20. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus den bekannt gewordenen Vorfällen für die zukünftige Arbeit des Bundesnachrichtendienstes?

Über abschließende Konsequenzen wird erst nach erfolgter Bewertung des Sachverhalts durch den unabhängigen Sachverständigen zu befinden sein. Die Bundesregierung fasst jedoch neben etwaigen Konsequenzen für seinerzeit handelnde BND-Mitarbeiter derzeit insbesondere eine Überarbeitung der Dienstvorschrift zur Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel nach § 3 BNDG ins Auge. Darüber hinaus hat der Präsident des Bundesnachrichtendienstes in Abstimmung mit dem Bundeskanzleramt dienstinterne Sofortmaßnahmen ergriffen, die eine Wiederholung vergleichbarer Vorfälle künftig verhindern sollen.

21. Hält die Bundesregierung die jetzigen Mechanismen zur Kontrolle des Bundesnachrichtendienstes für ausreichend, um zukünftig solche Vorgänge zu verhindern?

Ja; im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 20 verwiesen.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333